

Liebe Eltern,
ich möchte Sie hiermit auf § 2 (2) des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2011 hinweisen:

§ 2

Verhinderung und Erkrankung

(2) Schülerinnen und Schüler können in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ihrer Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler auf ihren Antrag vom Unterricht beurlaubt werden. Die Entscheidung trifft die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, bei einer Beurlaubung für einen Zeitraum von mehr als zwei Tagen und in Verbindung mit Ferien die Schulleiterin oder der Schulleiter; bei Auszubildenden in der Berufsschule im Einvernehmen mit dem Ausbildungsbetrieb. Bei einer Beurlaubung in Verbindung mit Ferien ist der Antrag spätestens vier Wochen vor Beginn der Beurlaubung schriftlich zu stellen.

Name des Schülers / der Schülerin: _____

Die Elterninformation vom _____ §2 (2) des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2011) habe ich zu Kenntnis genommen.

Datum, Unterschrift der Erziehungsberechtigten:

